

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Martin Delius (PIRATEN)

vom 09. Oktober 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Oktober 2012) und **Antwort**

#### **Einschulungen in Berlin II - Zum Verfahren der Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht gem. § 42 Abs. 3 SchulG Berlin**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Zurückstellungen von der Schulbesuchspflicht gemäß § 42, Abs. 3 wurden in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013 abgelehnt?

2. Welche konkreten Gründe, abgesehen vom Fehlen der Antragsunterlagen und von der Nichteinhaltung der Fristen, lagen für die Ablehnungen jeweils vor?

Zu 1. und 2.: In der jährlichen Statistik der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft werden die Zahlen der tatsächlich zurückgestellten Schülerinnen und Schüler erfasst. Über Anzahl und Gründe abgelehnter Anträge liegen zentral keine Daten vor.

3. Werden die Gründe für eine Ablehnung den Antragsberechtigten schriftlich mitgeteilt oder wird in den negativen Bescheiden lediglich aufgeführt, dass der Antrag rechtlich unbegründet ist und daher abgelehnt werden muss?

Zu 3.: Den Antragsberechtigten werden die Gründe für eine Ablehnung schriftlich mitgeteilt.

4. Gegen wie viele negative Bescheide wurde in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013 Widerspruch eingelegt?

5. Wie viele Widerspruchsverfahren waren in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013 für die Erziehungsberechtigten erfolgreich?

Zu 4. und 5.: Da die Entscheidungen von der regionalen Schulaufsicht getroffen werden und damit von einer obersten Landesbehörde, sind Widerspruchsverfahren nicht zulässig (§ 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Verwal-

tungsgerichtsordnung VwGO). Jedoch besteht die Möglichkeit, Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben.

6. Gegen wie viele negative Widerspruchsbescheide wurde in den Schuljahren 2011/12 und 2012/2013 Klage erhoben?

Zu 6.: Negative Widerspruchsbescheide liegen gemäß Antwort zu Frage 4 und 5 nicht vor. Gegen die Entscheidung der Schulaufsicht zur Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht gab es im Jahr 2011 neun gerichtliche Verfahren (Klage und Antrag im Eilrechtsschutzverfahren) und im Jahr 2012 zehn gerichtliche Verfahren.

7. Wie viele der Klagen waren in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013 für die Erziehungsberechtigten erfolgreich?

Zu 7.: Im Jahr 2011 gab es ein für die Erziehungsberechtigten erfolgreiches Verfahren.

Im Jahr 2012 gab es ein für die Erziehungsberechtigten erfolgreiches Verfahren; ein Verfahren ist derzeit noch nicht entschieden.

8. Was ist unter „wenn der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt“ (§ 42, Abs. 3 SchulG Berlin) konkret zu verstehen?

Zu 8.: Kinder, die eingeschult werden, sind mit schulischen Anforderungen konfrontiert, auf die viele mit Freude, Neugier und einem Motivationsschub reagieren. Die Kompetenzen, die sie für diesen Übergang benötigen, konnten sie in ihrer Familie und durch den Besuch der Kindertageseinrichtung erwerben – auch wenn sie bei jedem Kind individuell unterschiedlich ausgeprägt sind. Auf diese unterschiedlichen Voraussetzungen ist die aufnehmende Grundschule eingestellt.

Bei einzelnen Kindern kann allerdings angenommen werden, dass sie die erforderlichen Kompetenzen für den Übergang von der Kita in die Grundschule noch nicht genügend ausprägen konnten. Nach sorgfältiger Abwägung erfolgt die Entscheidung einer Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Insbesondere gilt es zu vermeiden, dass durch eine andauernde Überforderung des Kindes einer kritisch verlaufenden Bildungsbiografie Vorschub geleistet wird. Die Unterstützung des Kindes erfolgt vor allem durch:

- Kontinuität durch gleichbleibende Umgebung und bekannte Bezugspersonen,
- individuelle Förderung in einem überschaubaren Rahmen in einer oft altersgemischten Kindergruppe,
- eine in den Alltag integrierte sprachliche Bildung,
- gezielte Anregung von Übergangskompetenzen (sogenannte Transitionskompetenzen),
- intensive Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsfortschritte,
- enge Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern.

9. Laut dem „Verfahren der Zurückstellung gem. SchulG § 42 Abs. 3“ vom 07.03.2011 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Stellungnahme der Einrichtung der Jugendhilfe oder der Kindertagespflegestelle und auf der Grundlage des Gutachtens des zuständigen Schularztes/der Schulärztin oder des schulpsychologischen Dienstes. Nach welchen Kriterien und auf welcher Grundlage werden die jeweiligen Stellungnahmen bzw. Gutachten geprüft, um über eine Zurückstellung des Kindes eine Entscheidung zu treffen?

Zu 9.: Grundlage der Entscheidung der Schulaufsicht ist die in § 42 Abs. 3 Schulgesetz formulierte Abwägung, ob „der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt“. Diese Abwägung muss neben der Beurteilung der kindlichen Entwicklung das familiäre und soziale Umfeld des Kindes sowie die Fördermöglichkeiten in der besuchten oder zu besuchenden Betreuungseinrichtung einbeziehen und erfolgt damit individuell und ist nicht mittels eines Kriterienkatalogs standardisierbar.

10. Kann trotz einer Befürwortung des Schularztes/der Schulärztin und der Einrichtung der Jugendhilfe oder der Kindertagespflegestelle die Schulaufsichtsbehörde sich dafür entscheiden, das jeweilige Kind nicht von der Schulpflicht zurückzustellen? Wenn ja, auf welcher Grundlage oder nach welchen Kriterien wird diese Entscheidung getroffen?

Zu 10.: Die regionale Schulaufsicht entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Stellungnahmen. Im Allgemeinen wird der Empfehlung der medizinischen Fachleute des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes bzw. der Empfehlung der pädagogischen Fachleute in den Einrichtungen der Jugendhilfe gefolgt. Im Fall einer abweichenden Entscheidung müssten entsprechend rechtssichere Gründe vorliegen, aus denen hervorgeht, weshalb von den Voten abgewichen wird.

11. Nach welchen Kriterien oder auf welcher Grundlage entscheidet die Schulaufsichtsbehörde in den Fällen, in denen die Stellungnahmen bzw. die Gutachten über ein Kind unterschiedlich ausfallen, wenn z.B. der Schularzt/die Schulärztin anderer Meinung ist, als die Pädagogen der zuletzt besuchten Einrichtung der Jugendhilfe oder der Kindertagespflegestelle?

Zu 11.: Im Falle unterschiedlicher Voten von Kita und Kinder- und Jugendgesundheitsdienst besteht die Möglichkeit der Einbeziehung eines Gutachtens des schulpsychologischen Dienstes. Die Entscheidung der Schulaufsicht erfolgt in Zweifelsfällen nach individueller Beratung der Eltern und genauer Abwägung der bereits in Frage 9 benannten Punkte.

12. Wie stellt der Senat sicher, dass jedes von der Schulbesuchspflicht zurückgestellte Kind einen Platz in einer Einrichtung der Jugendhilfe, z.B. in einer Kita oder in einer Kindertagespflegestelle erhält oder die bereits besuchte Einrichtung weiterhin besuchen kann?

Zu 12.: Die Planung der Einrichtungsbelegung liegt in der Kompetenz der Träger. Zurückstellungen haben Einfluss auf die frei verfügbaren Kapazitäten der jeweiligen Einrichtung und damit auf die Planungsabläufe. Die Kinder, für die von den Eltern eine Zurückstellung vom Schulbesuch beantragt wird, sind der Einrichtung bekannt. Gemäß § 42 Abs. 3 des Schulgesetzes ist vorgesehen, dass der Antrag der Eltern mit einer schriftlichen Stellungnahme der von ihrem Kind zuletzt besuchten Einrichtung eingereicht werden soll. Damit stehen der Einrichtung die notwendigen Planungsdaten grundsätzlich zur Verfügung.

Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sind einerseits schulpflichtig, andererseits haben sie einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Der Senat von Berlin hat mit der Änderung des Schulgesetzes am 25. Januar 2010 auch verbindliche Regelungen getroffen, die Sorge dafür tragen, dass bei einer Zurückstellung eine dem Entwicklungsstand des Kindes gemäße Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe sichergestellt wird. Die Entscheidung der Schulaufsicht über die Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht wird unverzüglich den Eltern wie auch der Gutscheinstelle des Wohnortjugendamtes mitgeteilt. Einer Beantragung der Verlängerung des Kita-Gutscheins durch die Eltern bedarf es nicht, auch findet keine erneute Bedarfsprüfung hinsichtlich des in der Vergangenheit bewilligten Betreuungsumfanges statt. Der Träger bzw. die Kindertageseinrichtung wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht von der Schulaufsichtsbehörde über die Zurückstellung informiert. Gleichwohl werden die Eltern im Rückstellungsbescheid darauf hingewiesen, umgehend den bestehenden Betreuungsvertrag zu verlängern bzw. einen Vertrag mit einer Kindertageseinrichtung ihrer Wahl zu schließen.

13. Wie begründet sich die Tatsache, dass bei einer Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht nach § 42, Abs. 3 SchulG zwei Stellungnahmen bzw. Gutachten, von

der Einrichtung der Jugendhilfe bzw. von der Tagespflegestelle und vom Schularzt/von der Schulärztin bei der Schulaufsichtsbehörde eingereicht werden müssen, in denen nachgewiesen werden muss, dass „der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt“, während bei der vorzeitigen Einschulung nach § 42, Abs. 2 SchulG Berlin es ausreicht, einen formlosen Antrag bei der Grundschule zu stellen, in dem lediglich der fehlende Sprachförderbedarf festgestellt wird? Sieht der Senat hier im Vergleich eine Ungleichbehandlung?

Zu 13.:Nein, es liegt keine Ungleichbehandlung vor. Die Gemeinsamkeit in beiden Fällen besteht darin, dass Eltern einen Antrag stellen, der begründet sein muss, um erfolgreich zu sein. Inhaltlich bestehen jedoch erhebliche Unterschiede. Wenn Kinder vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird vom gesetzlich festgesetzten Eintritt einer Rechtspflicht abgewichen, dem obligatorischen Beginn der Schulpflicht. Diese Ausnahme von der Regel ist an Bedingungen geknüpft, dem Nachweis des Entwicklungsrückstandes des Kindes. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist fundiert zu belegen. Obligatorisch ist dabei im Übrigen nur eine gutachterliche schulärztliche/schulpsychologische Stellungnahme. Eine Stellungnahme der bisher besuchten Einrichtung der Jugendhilfe soll, muss aber nicht eingebracht werden, wobei dies im Interesse des Kindes und zur umfassenderen Information der Schulaufsicht sinnvoll ist. Demgegenüber unterliegen sogenannte „Kann-Kinder“ nicht der gesetzlichen Schulpflicht. Eltern, die ihre Kinder für geeignet halten, vorzeitig eingeschult zu werden, nehmen vielmehr ein Recht in Anspruch, an das im Interesse der Entwicklung des Kindes Bedingungen geknüpft sind, die es vor einer Überforderung schützen sollen. Die Erfahrung zeigt, dass es für einen erfolgreichen früheren Schulbeginn sachgerecht und ausreichend ist, wenn das Kind kognitiv in der Lage ist, dem Unterricht zu folgen. Die wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass kein Sprachförderbedarf vorliegt. Im Übrigen werden diese Kinder im Rahmen der schulärztlichen Eingangsuntersuchung ebenfalls schulärztlich untersucht.

14. Teilt der Senat die Meinung, dass – hinsichtlich der unterschiedlichen Hürden in den zwei Antragsverfahren – es wesentlich einfacher ist, ein Kind vorzeitig einzuschulen, als es von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr zurückzustellen?

15. Insofern der Senat die Frage 14 mit „ja“ beantwortet: Was gedenkt der Senat zu tun, um bürokratische Hürden im Verfahren der Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht abzubauen?

Zu 14. und 15.:Nein, denn Ziel der Einschulungsregelung ist es, jedem Kind in seinem Entwicklungsstand und seinen Lernbedürfnissen optimal gerecht zu werden.

Berlin, den 15. November 2012

In Vertretung

Mark Rackles  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Nov. 2012)